

**Exemplar
Amt für Raumplanung**

61 / ZRL / 1 / 2

**Mutation
RRB 970
vom 25.05.1999**



GEMEINDE SELTISBERG

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

Zonenreglement Landschaft

Inhaltsverzeichnis

Erlass von Zonenvorschriften Landschaft	2
A. Einleitung	2
Art 1. Zweck	2
Art 2. Bezugsgebiet	2
Art 3. Inhalt, Gliederung, Verbindlichkeit	2
B. Grundzonen	3
Art 4. Begriff, Arten	3
Art 5. Landwirtschaftszone	3
Art 6. Waldareal	3
Art 7. Spezialzone für Inertstoff-Deponie.....	4
Art 8. Spezialzone für Kompostierung	4
Art 9. Spezialzone für Militärschiessplatz	4
Art 10. Zone für öffentliche Anlagen und Werke.....	5
C. Schutzzonen, Schutzeinzelobjekte	6
Art 11. Begriff, Arten	6
Art 12. Naturschutzzone	6
Art 13. Landschaftsschutzzone I.....	6
Art 14. Landschaftsschutzzone II.....	7
Art 15. Landschaftsschonzone	7
Art 16. Uferschutzzone	8
Art 17. Aussichtsschutzzone.....	8
Art 18. Schutzeinzelobjekte	8
Art 19. Vorschriften für Naturschutzzonen und Schutzeinzelobjekte (Vollzug)	9
D. Allgemeine Vorschriften	10
Art 20. Gestaltung von Bauten und Anlagen	10
Art 21. Besitzstandsgarantie.....	10
Art 22. Ausnahmen für zonenfremde Bauten und Anlagen.....	10
Art 23. Ausnahmen von Schutzvorschriften	10
Art 24. Vollzug der Zonenvorschriften	10
Art 25. Aufhebung früherer Beschlüsse.....	11
Art 26. Inkrafttreten , Anpassung	11
Beschluss - und Genehmigungsvermerke	12
Gemeinde	12
Kanton	12
E. Anhang	13
1 Liste der Naturschutzzonen und Schutzeinzelobjekte	14
2 Liste bestehender Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone	23
3 Liste der Zonen für öffentliche Anlagen und Werke ausserhalb der Bauzone	24

Erlass von Zonenvorschriften Landschaft

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989, das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 sowie die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980, erlässt die Einwohnergemeinde Seltisberg die nachfolgenden Zonenvorschriften Landschaft.

A. Einleitung

Art 1. Zweck

Die Vorschriften bezwecken die Ordnung von Nutzung und Schutz der Landschaft innerhalb des Bezugsgebietes.

Art 2. Bezugsgebiet

Die Vorschriften finden Anwendung auf den ganzen Gemeindebann ausserhalb des Baugebietsperimeters.

Art 3. Inhalt, Gliederung, Verbindlichkeit

1

Die Vorschriften bestehen aus Zonenplan Landschaft, Massstab 1: 5'000 und Zonenreglement Landschaft als verbindlichem Inhalt des Erlasses. Sie werden ergänzt durch einen orientierenden Inhalt.

2

Der verbindliche Inhalt umfasst Grundzonen, Schutzzonen und Schutzeinzelobjekte, Allgemeine Vorschriften sowie Liste der Naturschutzzonen und Schutzeinzelobjekte des Anhangs zu diesem Reglement.

3

Der orientierende Inhalt umfasst die Darstellung von Gewässern und Wasserschutzzonen im Zonenplan, das Inventar der bestehenden Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen im Anhang zu diesem Reglement, das Naturschutzinventar der Einwohnergemeinde Seltisberg sowie allfällige Pflegepläne und ergänzende Richtlinien.

B. Grundzonen

Art 4. Begriff, Arten

Die Grundzonen ordnen die Grundnutzung der Landschaft. Entsprechend der Nutzungsart werden unterschieden:

- Landwirtschaftszone gemäss Art. 16 RPG und § 19 RBG
- Waldareal gemäss Art. 18 RPG und § 19 RBG
- Spezialzone für Inertstoff-Deponie gemäss Art. 18 RPG und § 28 RBG
- Spezialzone für Kompostierung gemäss Art. 18 RPG und § 28 RBG
- Spezialzone für Militärschiessplatz gemäss Art. 18 RPG und § 28 RBG
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen gemäss Art. 18 RPG und § 24 RBG

Art 5. Landwirtschaftszone

1

Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist dann gegeben, wenn sie durch einen Betrieb erfolgt, für den der Boden als erzeugender Produktionsfaktor unentbehrlich ist.

2

Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Art. 22 RPG und Art. 25 RPV errichtet oder geändert werden. Angemessener Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für den Bewirtschafter und seine Familie, für Personen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten und deren Angehörige sowie für die abtretende Generation.

3

Terrainveränderungen, Stützmauern, Einfriedigungen, Lager- und Abstellplätze etc. sind nur gestattet, wenn sie der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Das ordentliche Bewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

4

Für die Gestaltung von Bauten und Anlagen gelten die Vorschriften von Art. 20 dieses Reglementes. Das ordentliche Bewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

5

Im Zonenplan Landschaft sind die Fruchtfolgeflächen gemäss RPV speziell dargestellt. Fruchtfolgeflächen müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

Art 6. Waldareal

Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaftszone bzw. den weiteren Grundzonen gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und die dazugehörige Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992.

Art 7. Spezialzone für Inertstoff-Deponie

1

Diese Zone dient der Erstellung einer Inertstoff-Deponie. Zugelassen sind die für den Betrieb notwendigen Anlagen und Einrichtungen.

2

Die Bedingungen für die Wiederaufforstung der Deponie sowie die Durchführung der Ersatzmassnahmen werden im Rahmen der Bau-, Deponie- und Betriebsbewilligung festgelegt. *siehe Erwägungen RRB*

Art 8. Spezialzone für Kompostierung

Die Zonenrechtlichen Bestimmungen gehen aus der Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Liestal und Seltisberg über die Führung der Kompostierungsanlage Oristal vom 19. Februar 1987 hervor.

Art 9. Spezialzone für Militärschiessplatz

1

In dieser Zone ist die Errichtung der für den Betrieb des Militärschiessplatzes notwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen gestattet.

2

Die spezifische Nutzung erfolgt gemäss den Bestimmungen des Bundes und in Absprache zwischen Waffenplatzkommando und der Gemeinde.

3

Alle Bauten, Anlagen und Einrichtungen haben grösstmögliche Rücksicht auf das Landschaftsbild zu nehmen.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht ausgeschlossen.

4

Für die dargestellten Fruchtfolgeflächen gilt Art. 5, Abs. 5 dieses Reglementes sinngemäss.

Art 10. Zone für öffentliche Anlagen und Werke

1

In dieser Zone dürfen nur öffentliche Anlagen und Werke erstellt werden, deren besondere Zweckbestimmung einen Standort ausserhalb der Bauzone rechtfertigt und welche die Voraussetzungen von §24 RBG erfüllen.

2

Die Zonen für öffentliche Anlagen und Werke (öA+W-Zonen) umfassen alle Flächen die von bestehenden öffentlichen Anlagen und Werken belegt sind oder für neue benötigt werden.

3

Die Nutzung dieser Zonen richtet sich nach der im Zonenplan vorgesehenen Zweckbestimmung. Es betrifft dies folgende öffentliche Anlagen und Werke:

- 1 Gemeindeschopf
- 2 Sport
- 3 Friedhof
- 4 Reservoir
- 5 Spielplatz Kinderheim
- 6 Pumpwerk
- 7 Sport

4

Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Schutzziele der angrenzenden Zonen nicht beeinträchtigen.

5

Die Errichtung von Wohnraum ist nicht zulässig.

6

Die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung der öA+W-Zonen hat grundsätzlich mit standortgerechten, einheimischen Arten zu erfolgen. Es sind möglichst wasserdurchlässige Beläge und natürliche Baumaterialien zu verwenden.

C. Schutzzonen, Schutzeinzelobjekte

Art 11. Begriff, Arten

Die Schutzzonen ordnen den Schutz der Landschaft. Sie überlagern die Grundzonen gemäss Art. 4 dieses Reglementes und schränken damit die Grundnutzung im Sinne der Schutzziele ein.

Entsprechend dem spezifischen Schutzziel werden unterschieden:

- Naturschutzzone gemäss Art. 17 RPG und § 29 RBG
- Landschaftsschutzzone I und II gemäss Art. 17 RPG und § 29 RBG
- Landschaftsschonzone gemäss Art. 18 RPG und § 29 RBG
- Uferschutzzone gemäss Art. 17 RPG und § 29 RBG
- Aussichtsschutzzone gemäss Art. 17 RPG und § 29 RBG
- Schutzeinzelobjekte gemäss Art. 17 RPG und § 29 RBG

Art 12. Naturschutzzone

1

Schutzziel: Schutz besonders naturnaher Landschaftsteile, d.h. Bewahrung und Pflege naturkundlich interessanter, ästhetisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Landschaftselemente, Schutz bedrohter Pflanzen und Tiere, Sicherung ihres Lebensraumes. Einzelne Flächen sollen von intensiver in extensive Bewirtschaftung überführt werden.

2

In den von dieser Zone betroffenen Landschaftsteilen ist die Ausübung der Grundnutzung nur soweit zu lässig, als sie das Schutzziel nicht berührt.

3

Für Vorschriften ist Art. 19 dieses Reglements massgebend.

4

Der Anhang enthält allgemeine Schutzbestimmungen und Pflegemassnahmen, die Unterteilung nach kantonaler sowie lokaler Bedeutung.

Art 13. Landschaftsschutzzone I

1

Schutzziel: Schutz traditioneller, regionaltypischer Landschaftsteile in ihrem räumlichen Zusammenhang, unter Wahrung ihrer ökologischen, ästhetischen und kulturgeschichtlichen Werte.

2

Innerhalb dieser Zone dürfen Veränderungen nur vorgenommen werden, wenn sie dem Schutzziel nicht widersprechen. Insbesondere ist die kleinräumliche Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer, naturnaher und standortgemässer Vegetation zu bewahren, bzw. zu fördern.

3

Überlagert die Landschaftsschutzzone Landwirtschaftszone, so dürfen Bauten und Anlagen nur für standortbedingte, von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Bauten und Anlagen für nicht standortbedingte, von der Bodenbewirtschaftung unabhängige Betriebe (gewerblich- industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashausgärtnereien usw.) sind nicht erlaubt. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.

4

überlagert die Landschaftsschutzzone Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung das Schutzziel zu beachten und in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

Art 14. Landschaftsschutzzone II

1

Die Landschaftsschutzzone II bezweckt die Erhaltung und Förderung des ökologisch wie auch für das Landschaftsbild sehr wertvollen Streuobstbaues sowie der artenreichen Wiesen als traditionelle, regionaltypische Kulturlandschaft. Die Gemeinde setzt sich für die Erhaltung und Förderung des traditionellen Hochstammstreuobstbaues, bzw. der Obstgärten ein.

2

In dieser Zone gelten folgende Bewirtschaftungsrichtlinien: Nur leichte Düngung der Fettwiesen, max. 3-maliger Schnitt, Schnittgut wegführen. Abgehende Bäume sind nach Möglichkeit in der Nähe ihres Standortes durch Hochstamm-Bäume zu ersetzen, wobei die Wahl der Baumart frei ist.

3

Der Gemeinderat erlässt im Einvernehmen mit den kantonalen Fachstellen ergänzende Richtlinien für Obstgärten in der Landschaftsschutzzone II und erstellt für allfällige Bewirtschaftungsbeiträge eine entsprechende Regelung.

4

Der Gemeinderat strebt in diesen Zonen die Führung eines Verzeichnisses über die traditionellen Obstsorten sowie eines Obstbaumkatasters an. Dieser ist periodisch nachzuführen.

Art 15. Landschaftsschonzone

1

Schutzziel: Schonung der nicht von höheren Schutzzonen betroffenen Landschaftsteile, insbesondere zur Gewährleistung einer ökonomischen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, unter Rücksichtnahme auf die ökologischen, ästhetischen und sozial-kulturellen Werte.

2

überlagert die Landschaftsschonzone Landwirtschaftszone, so dürfen Bauten und Anlagen nur für standortbedingte, von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Bauten und Anlagen für nicht standortbedingte, von der Bodenbewirtschaftung unabhängige Betriebe erfordern die Ausscheidung einer Spezialzone mit entsprechender Zweckbestimmung, sofern nicht eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 22 dieses Reglementes erteilt werden kann.

3

Überlagert die Landschaftsschonzone Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung das Schutzziel zu beachten und in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

4

Überlagert die Landschaftsschonzone andere Grundzonen, so hat die Nutzungsausübung unter möglicher Schonung der Landschaft zu erfolgen.

5

Die Landschaftsschonzone ist im Zonenplan nicht speziell gekennzeichnet. Sie umfasst das ganze Bezugsgebiet gemäss Art. 2 dieses Reglementes, soweit dieses nicht von Naturschutz- oder Landschaftsschutzzone I oder II überlagert ist.

Art 16. Uferschutzzone

1

Schutzziel: Schutz der Uferbereiche aus ökologischen Gründen, insbesondere Schutz der Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensräume.

2

Innerhalb dieser Zone sind Bauten und Anlagen, standortfremde Bepflanzungen sowie andere Massnahmen die dem Schutzziel widersprechen untersagt. Pflügen, düngen und die Anwendung von Bioziden sind nicht gestattet. Zulässig ist dagegen, das Land als Wiese oder Weide zu nutzen und aufkommende Sträucher im Wiesenbereich zu schneiden. Bei Weidebetrieb ist die Ufervegetation mittels Weidezaun zu schützen. Fehlende oder ungenügende Ufergehölze sind im Sinne des Schutzzieles zu ergänzen. Der Gemeinderat erlässt dazu in Rücksprache mit der Bau- und Umweltschutzdirektion die nötigen Weisungen.

3

Den Unterhalt der Gewässer regelt das kantonale Wasserbaugesetz. Vorgesehene Massnahmen wie Auslichtung von Ufergehölz, Ufer- und Sohleverbauung, Eindolung, Brücken- und Stegbau, sind schonend auszuführen und vorgängig mit dem kantonalen Tiefbauamt abzusprechen.

4

Der Zonenplan Landschaft enthält nachfolgende Uferschutzzonen, deren seitliche Ausdehnung der Uferschutzstreifen wie folgt definiert ist:

Objekt Nr	Objektbezeichnung	Ausdehnung in Meter	Bedeutung
K	Orisbach	15 m einseitig ab Bachmitte	Kantonal sehr wertvoll
L	Frenke	je 10 m beidseitig ab Wasserlinie	Kantonal

5

Für den Erlass von Pflegevereinbarungen ist sinngemäss Art. 19 des Zonenreglementes anzuwenden.

6

Der Anhang enthält für das Objekt K (Orisbach) allgemeine Schutzbestimmungen und Pflegemassnahmen.

Art 17. Aussichtsschutzzone

Innerhalb der Aussichtsschutzzone, bestimmt durch Horizontalwinkel im Zonenplan, sind Bauten und Neupflanzungen höhenmässig so zu begrenzen, dass die Aussicht von dem mit einer roten Pfeilsignatur bezeichneten Standort aus nicht beeinträchtigt wird.

Art 18. Schutzeinzelobjekte

1

Schutzziel: Bewahrung und Pflege von naturkundlich interessanten, ökologisch, ästhetisch und sozialkulturell oder archäologisch wertvollen Einzelobjekten.

2

Im Zonenplan werden die Schutzeinzelobjekte unterteilt in Naturschutzeinzelobjekte, Quellschutzeinzelobjekte und Kulturschutzeinzelobjekte.

3

Der Anhang enthält allgemeine Schutzbestimmungen und Pflegemassnahmen, die Unterteilung nach kantonaler sowie lokaler Bedeutung.

Für Vorschriften ist Art. 19 dieses Reglementes massgebend.

Art 19. Vorschriften für Naturschutzzonen und Schutzeinzelobjekte (Vollzug)

1

Die Naturschutzzonen gemäss Art. 12 und die Schutzeinzelobjekte gemäss Art. 18 dieses Reglementes sind im Zonenplan festgelegt und in der Liste des Anhanges näher umschrieben. Sie sind ihrer Bedeutung gemäss zu schützen, zu pflegen und wo nötig in ihrem Zustand zu verbessern.

2

In Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen und Massnahmen im Anhang erlässt der Gemeinderat, in Absprache mit den zuständigen kantonalen Fachstellen (Amt für Orts- und Regionalplanung, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, Forstamt beider Basel) und nach Anhören der Betroffenen, Pflegevereinbarungen für die einzelnen Schutzzonen und Schutzeinzelobjekte mit folgendem Inhalt:

- Definition (Lage, Ausdehnung / Fläche, Parzellennummer (evtl. Grundbuchplan-Auszug), Eigentümerinnen, BewirtschafterInnen).
- Beschreibung und Bedeutung
- Schutzziele
- Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen
- Zuständigkeiten (Verantwortung für Pflege, Aufsicht)
- Pflege- und Bewirtschaftungsbeiträge

Pflegevereinbarungen können von den im Anhang definierten allgemeinen Pflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen abweichen, sofern die Schutzziele dabei nicht beeinträchtigt werden.

3

Naturschutzzonen / Naturschutzeinzelobjekte von kantonaler Bedeutung sind gemäss kantonalem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 in das Inventar der geschützten Naturobjekte aufzunehmen. Denkmalschutzeinzelobjekte von kantonaler Bedeutung sind gemäss Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft aufzunehmen. Mit der Aufnahme in diese Inventare treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

4

Für die Zonen und Objekte von lokaler Bedeutung sichert der Gemeinderat den Unterschutzstellungs-Vollzug durch vertragliche Vereinbarung mit den Grundeigentümern sowie durch Servitut auf den von Naturschutzzone betroffenen Parzellen.

In der Vereinbarung sind die in der Liste aufgeführten Schutz- und Pflegemassnahmen näher zu umschreiben. Ferner sind die Aufsicht, die zulässige Grundnutzung sowie allfällige Entschädigungen und Beiträge an die Pflegekosten zu regeln. Wo nötig, wird die Vereinbarung durch einen Pflegeplan ergänzt.

5

Im übrigen erlässt der Gemeinderat, im Einvernehmen mit den kantonalen Fachstellen, ergänzende Richtlinien für die Naturschutzzonen bzw. die Schutzeinzelobjekte.

D. Allgemeine Vorschriften

Art 20. Gestaltung von Bauten und Anlagen

1

Alle zulässigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbgebung sowie Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

2

Baugesuche müssen nebst den gemäss § 87 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Okt. 1998 erforderlichen Unterlagen einen verbindlichen Plan der Umgebungsgestaltung enthalten.

3

Baulich und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

Art 21. Besitzstandsgarantie

Rechtmässig bewilligte, zonenfremde Bauten und Anlagen können weiterbestehen.

Art 22. Ausnahmen für zonenfremde Bauten und Anlagen

Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen regelt die Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzone.

Art 23. Ausnahmen von Schutzvorschriften

1

Je nach Zuständigkeit kann die kantonale Behörde oder der Gemeinderat Ausnahmen von den mit den GrundeigentümerInnen vereinbarten Schutzmassnahmen gestatten.

2

Ausnahmebewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Schutzzielen ergeben, wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen sowie in ausgesprochenen Härtefällen.

Art 24. Vollzug der Zonenvorschriften

1

Für den Vollzug der Zonenvorschriften unter Berücksichtigung der zugehörigen Beilagen ist der Gemeinderat verantwortlich. Er erhebt bei vorschriftswidrigen Vorhaben fristgerecht Einsprache. Für den Vollzug einzelner Vorschriften setzt er eine Natur- und Landschaftsschutz- Kommission als Aufsichts- und Pflegeinstanz ein, die ihm regelmässig Bericht erstattet.

2

In allen Fällen bleibt die Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle durch die Bewilligungsbehörde vorbehalten.

3

Zu widerhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft werden - soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden - wie solche gegen das Raumplanungs- und Baugesetz bestraft. Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die bei Übertretung dieser Vorschriften erfolgten Schädigungen von Schutzobjekten durch geeignete Massnahmen zu Lasten des Verursachers behoben werden.

4

Die Gemeinde stellt durch das Budget einen jährlichen Kredit bereit, den der Gemeinderat für die Entschädigung von Pflegeaufgaben, gestützt auf die Zonenvorschriften Landschaft, verwendet.

5

Für die Schutzzonen und Schutzeinzelobjekte sind Abgrenzung, Schutzziele und Bestandesentwicklung periodisch zu überprüfen. In begründeten Fällen kann eine Anpassung der Schutzvorschriften vorgenommen werden.

6

Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat ergänzende Richtlinien erlassen. Diese sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben begleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

Art 25. Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle diesem Erlass widersprechenden, früheren Beschlüsse sind aufgehoben.

Art 26. Inkrafttreten , Anpassung

1

Die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Vorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Spätestens nach 15 Jahren sind die Vorschriften gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls geänderten Verhältnissen anzupassen.

Beschluss - und Genehmigungsvermerke

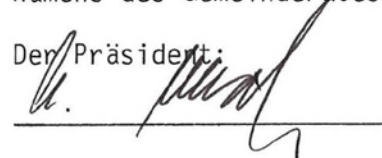
Gemeinde

BESCHLUSSDATEN

GRB 541
Gemeinderat 19. September 1989
Gemeindeversammlung 27. Oktober 1989
Referendumsfrist 27. November 1989
Planauflage 26.2. - 28.3.1990
Auflagepublikation
im Amtsblatt Nr 8 vom 22. Februar 1990

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:



Der Verwalter:



Kanton

VOM REGIERUNGSRAT GENEHMIGT

mit Beschluss Nr 2550 vom 20.8.1991
Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr 34 vom 22.8.91

Der Landschreiber:



E. Anhang

1 Liste der Naturschutzzonen und Schutzeinzelobjekte

Anmerkung Die in Klammern gesetzten Objektbezeichnungen beziehen sich auf das Landschaftsinventar der Gemeinde, erstellt von Peter Spinnler, Buus.

Berücksichtigt sind ausserdem folgende Inventare:

- Landschaftsinventar von Karl Martin Tanner, Seltisberg, 1997
- Ornithologisches Inventar,
- Geologisches Inventar,
- Reptilieninventar,
- Waldinventar.

2 Liste bestehender Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

3 Liste der Zonen für öffentliche Anlagen und Werke ausserhalb der Bauzone

1 Liste der Naturschutzzonen und Schutzeinzelobjekte

I.I Objekte von kantonal er Bedeutung (Offenland)

Objekt-Nr.	Typus	Lage	Parz.-Nr.	Eigentümer	Bedeutung des Objektes	Schutz und Pflege, allg. Bestimmungen und Massnahmen
A	Feldgehölz	Schweini / Rümli	742	Paul Strub-Wiesner, Schlossmatt 105, Buckten	Markantes Feldgehölz, landschaftlich und ökologisch sehr wertvoll.	Erhalten. Gezieltes periodisches Zurückschneiden. Regionalplan Landschaft
B	Feldgehölz	Langacker	557 558	Max Schäfer-Brunner, Hauptstr. 51 Max Schäfer-Brunner, Hauptstr. 51	Markantes Feldgehölz, landschaftlich und ökologisch sehr wertvoll.	Erhalten. Gezieltes periodisches Zurückschneiden. Def. Schutzmassnahmen werden mit RR Verordnung festgelegt. Regionalplan Landschaft
C	Archäologisches Objekt (vermutete Ausdehnung)	Reben E Rebhäuschen	456 458 827 1082 1121 439	CH Eidgenossenschaft CH Eidgenossenschaft CH Eidgenossenschaft Susanne Salathe, Brunngrasse 6 Leo Zehntner-Salathe, Galms Monika+ Karl Martin Tanner-Hosch, Hauptstr. 28	Römische Siedlung. Frühmittelalterliche Gräber.	Keinerlei Eingriffe in den Boden ausser der üblichen land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung. Für unumgängliche Eingriffe Bewilligung der Kantonsarchäologie erforderlich. Def. Schutzmassnahmen werden mit RR Verordnung festgelegt. Regionalplan Landschaft
D	Feldgehölz	Weid / Sunnweid	378 430	Hans Nyffenegger, Sonnweid, 44 16 Bubendorf Walter Kunz- Surer, Hauptsir. 81	Vorwiegend Hose, Bienenfutter. (Futter für frühfliegende Insekten).	Erhalten. Gezieltes periodisches Zurückschneiden. Inventar Objekt (5)
E	Einzelbau von übergeordneter Bedeutung	Orismühle	802	CH Eidgenossenschaft	Historisches Gebäude (Wohnhaus mit Türmchen).	Kein Abbruch. Bauliche Veränderungen nur in Absprache mit der kant. Denkmalpflege und der Gemeinde. Def. Schutzmassnahmen werden mit RR Verordnung festgelegt. Regionalplan Landschaft
F	Archäologisches Objekt (vermutete Ausdehnung)	Ebermatten	763 764 765 766 767 768 769 770 771 772 773 774 800 821	E. Gysin-Strahm Bruckackerweg 6, Liestal Hans Schäfer-Rudin, Hauptstr. 41 CH-Eidgenossenschaft CH-Eidgenossenschaft CH-Eidgenossenschaft Bürgergemeinde Seltisberg Vorsorgestiftung Knoll AG Oristalstr. 65, Liestal Einwohnergemeinde Seltisberg Bauland Liestal c/o Burri-Mangold & Co. Oristalstr. 57, Liestal EG p.A. Dieter V. Cueni Obergestadeckweg 16, Liestal EG p.A. Dieter V. Cueni Obergestadeckweg 16, Liestal CH-Eidgenossenschaft CH-Eidgenossenschaft Bürgergemeinde Seltisberg	Römische Siedlungsstelle. Frühmittelalterliche Gräber.	Keine Eingriffe in den Boden, ausser der üblichen land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung. Für unumgängliche Eingriffe Bewilligung der Kantonsarchäologie erforderlich. Def. Schutzmassnahmen werden mit RR Verordnung festgelegt. Regionalplan Landschaft

Objekt-Nr.	Typus	Lage	Parz.-Nr.	Eigentümer	Bedeutung des Objektes	Schutz und Pflege, allg. Bestimmungen und Massnahmen
G	Archäologisches Objekt (vermutete Ausdehnung)	Oris-Mühle	802 803 805	CH-Eidgenossenschaft H.R. Mändli-Haab, Orishof, Llestal	Mittelalterliche / frühneuzeitliche Anlage Reste älterer Bauten wahrscheinlich im Boden erhalten.	Keinerlei Eingriffe in den Boden. Für unumgängliche Eingriffe Bewilligung der Kantonsarchäologie erforderlich. Def. Schutzmassnahmen werden mit RR Verordnung festgelegt.
H	Archäologisches Objekt (vermutete Ausdehnung)	Auf Eichen	822 1205	Bürgergemeinde Seltisberg W. Spinnler-Weisskopf Schwarzackerstr. 12	Vermuteter, vorgeschichtlicher Grabhügel.	Keinerlei Eingriffe in den Boden ausser der üblichen land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung. Für unumgängliche Eingriffe Bewilligung der Kantonsarchäologie erforderlich. Def. Schutzmassnahmen werden mit RR Verordnung festgelegt.
J	Archäologisches Objekt (vermutete Ausdehnung)	Schweini	822	Bürgergemeinde Seltisberg	Vermuteter, vorgeschichtlicher Grabhügel.	Keinerlei Eingriffe in den Boden ausser der üblichen land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung. Für unumgängliche Eingriffe Bewilligung der Kantonsarchäologie erforderlich. Def. Schutzmassnahmen werden mit RR Verordnung festgelegt.

Objekt-Nr.	Typus	Bedeutung des Objektes	Schutz und Pflege, allg. Bestimmungen und Massnahmen
K	Orisbach / Oristal	Ausserordentlich wertvolles Gebiet von regionaler Bedeutung aufgrund seiner Vielfältigkeit der Landschaft, der verschied. Lebensräume sowie der Natürlichkeit des Orisbachlaufes	Erhaltung und Renaturierung als typischer Wiesenbach mit seinem natürlichen Bachlauf. 15 m breiter, extensiv bewirtschafteter Uferstreifen, davon ca. 8 m breiter Krautsaum/ Uferstaudenflur anstreben. Keine Einleitung verschmutzter Abwässer, keine Düngung und Beweidung, keine Verbauung. <u>Pflege/Bewirtschaftung</u> Uferbestockungen selektiv und abschnittsweise jeweils in den Monaten Oktober bis Februar auf den Stock setzen bzw. zurückschneiden. Gebüschmantel ca. alle 5-10 Jahre seitlich und oben zurückschneiden. Erlen, Eschen und Weiden etc. alle 15 - 25 Jahre abschnittsweise auf den Stock setzen. Markante Bäume stehen lassen. An den Extrempunkten (Mäander) genügend Flächen belassen, sodass der Orisbach noch weiter erodieren kann. Die Mahd der Hochstaudenflur hat abschnittsweise und alternierend einmal im Spätherbst und Winter alle 2-3 Jahre zu erfolgen. Das Schnittgut ist abzuführen. Lebensräume und Vernetzungen schaffen für das Überleben von bedrohten und gefährdeter Arten (Auensanierung und Ablagerungsflächen).

I.II Objekte von kantonaler Bedeutung (Waldareal)

W1 Stellihübel - Buchenweg

Objekt-Nr.	Typus	Lage	Parz.-Nr.	Eigentümer	Bedeutung des Objektes, Kategorie	Schutz und Pflege, allg. Bestimmungen und Massnahmen
W1	W1.1 Waldareal	Steinenweghalde	822	Bürgergemeinde Seltisberg	Waldfläche mit extensiver forstwirtschaftlicher Nutzung	Nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaues. Höhere Umtriebszeiten (180 statt 120 Jahre), Naturverjüngung, Verzicht auf Arten, die natürlicherweise in der Gesellschaft nicht vorkommen. Erhaltung und Förderung des Totholz-Anteiles (Ziel: mind. 5% des Holzvorrates) Def. Schutzmassnahmen sind mit RR Verordnung festgelegt.
W1	W1.2 Waldareal	Stellihübel	822	Bürgergemeinde Seltisberg	Waldfläche mit extensiver forstlicher Pflege	Zur Förderung seltener Arten, von Lichtholzarten (insbesondere Eichen) sowie einer artenreichen Krautschicht. Die Pflegeeingriffe (Durchforsten bzw. Auslichten) erfolgen den jeweiligen Naturschutzzielen entsprechend nach Bedarf. Erhaltung und Förderung eines hohen Totholz-Anteiles (Ziel: mind. 10% des Holzvorrates) Def. Schutzmassnahmen sind mit RR Verordnung festgelegt.
W1	W1.3 Waldareal	Buchenweg Süd	822	Bürgergemeinde Seltisberg	Waldfläche mit standortgerechter Bewirtschaftung ohne Verwendung von Gastbaumarten	Gemäss vegetationskundlicher Wald-Kartierung. Normale forstwirtschaftliche Nutzung nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaues. Verzicht auf Gastbaumarten wie Douglasie, Schwarzföhre, Lärche, Roteiche etc. im Rahmen der Waldverjüngung. Naturverjüngung oder Pflanzung. Def. Schutzmassnahmen sind mit RR Verordnung festgelegt.
W1	W1.4 Waldareal / Steinbruch	Buchenweg / Steinbruch	821 822	Bürgergemeinde Seltisberg Bürgergemeinde Seltisberg	Steinbruch-Areal Waldfläche mit extensiver forstwirtschaftlicher Nutzung	Regelmässige Durchforstung. Förderung der Waldföhre. Ebene Flächen jährlich (Mitte September) ein Mal mähen zur Förderung der Orchideen und anderer seltener Arten. Nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaues. Höhere Umtriebszeiten (180 statt 120 Jahre), Naturverjüngung, Verzicht auf Arten, die natürlicherweise in der Gesellschaft nicht vorkommen. Erhaltung und Förderung des Totholz-Anteiles (Ziel: mind. 5% des Holzvorrates) Def. Schutzmassnahmen sind mit RR Verordnung festgelegt.
W1	W1.5 Waldareal	Buchenweg Nord	821	Bürgergemeinde Seltisberg	Waldfläche mit Nutzungsverzicht	Als Altholzinsel bzw. Reservatsfläche. Keine Eingriffe. Def. Schutzmassnahmen sind mit RR Verordnung festgelegt.

W2 Buchhalden - Grossmattwald

Objekt-Nr.	Typus	Lage	Parz.-Nr.	Eigentümer	Bedeutung des Objektes, Kategorie	Schutz und Pflege, allg. Bestimmungen und Massnahmen
W2	Waldareal	Buchhalde / Grossmatt	821	Bürgergemeinde Seltisberg	Waldfläche mit extensiver forstlicher Pflege	Zur Förderung seltener Arten, von Lichtholzarten (insbesondere Eichen) sowie einer artenreichen Krautschicht. Die Pflegeeingriffe (Durchforsten bzw. Auslichten) erfolgen den jeweiligen Naturschutzzielen entsprechend nach Bedarf. Erhaltung und Förderung eines hohen Totholz-Anteiles (Ziel: mind. 10% des Holzvorrates) Def. Schutzmassnahmen sind mit RR Verordnung festgelegt.

W3 Schiblisgrund

Objekt-Nr.	Typus	Lage	Parz.-Nr.	Eigentümer	Bedeutung des Objektes, Kategorie	Schutz und Pflege, allg. Bestimmungen und Massnahmen
W3	Waldareal	Schiblisgrund	821	Bürgergemeinde Seltisberg	Waldfläche mit langfristiger sukzessiver Überführung in Mittelwald	Förderung der Eichen. Umtriebszeit für die Hauschicht 30 bis 50 Jahre. Def. Schutzmassnahmen sind mit RR Verordnung festgelegt.

W4 Furtboden

Objekt-Nr.	Typus	Lage	Parz.-Nr.	Eigentümer	Bedeutung des Objektes, Kategorie	Schutz und Pflege, allg. Bestimmungen und Massnahmen
W4	W 4.1 Waldareal	Furtboden Süd	821	Bürgergemeinde Seltisberg	Waldfläche mit extensiver forstwirtschaftlicher Nutzung	Nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaues. Höhere Umtriebszeiten (180 statt 120 Jahre), Naturverjüngung, Verzicht auf Arten, die natürlicherweise in der Gesellschaft nicht vorkommen. Erhaltung und Förderung des Totholz-Anteiles (Ziel: mind. 5% des Holzvorrates) Def. Schutzmassnahmen sind mit RR Verordnung festgelegt.
W4	W 4.2 Waldareal	Furtboden Nord	821	Bürgergemeinde Seltisberg	Waldfläche mit extensiver forstlicher Pflege	Zur Förderung seltener Arten, von Lichtholzarten (insbesondere Eichen) sowie einer artenreichen Krautschicht. Die Pflegeeingriffe (Durchforsten bzw. Auslichten) erfolgen den jeweiligen Naturschutzzielen entsprechend nach Bedarf. Erhaltung und Förderung eines hohen Totholz-Anteiles (Ziel: mind. 10% des Holzvorrates) Def. Schutzmassnahmen sind mit RR Verordnung festgelegt.

II Objekte von lokaler Bedeutung

Objekt-Nr.	Typus	Lage	Parz.-Nr.	Eigentümer	Bedeutung des Objektes	Schutz und Pflege, allg. Bestimmungen und Massnahmen
1	Magerwiese	Unter Brunnen	373 411 372	Leo Zehntner-Salathe, Galms Otto Salathé - Tschopp, Hauptstr. 19 EG p.A. Paul Schäfer-Schmid, Muttenzerstr. 14, 4133 Pratteln	OSO exponiert, stark geneigt mit artenreicher Magerwiesenvegetation.	Erhaltung des Biotops im jetzigen Zustand. Erhaltung der Artenvielfalt. Verzicht auf intensive Beweidung (Trittschäden) Keine Düngung. Inventar Objekt (2)
2	Feldhecke	Säustelli	408	EG p.A. H.P. Salathe-Buser Lehenmattstr. 236, 4052 Basel	Hasel, Schwarzdorn, Brombeere. Gefährdung durch Gartenabfälle.	Erhaltung im jetzigen Zustand. Periodisch auslichten. Verhindern des Ausbaus des Feldweges auf Kosten des Gehölzes. Inventar Objekt (3)
3.1	Soguel's Höhle	Wäldschen E Lindacker	425	Rudin – Zbinden B.H. Jurastrasse 57	Naturdenkmal Höhle und kleinere Felslöcher: Oberste Erdschicht ablesbar, Unterschlupf für verschiedene Tierarten.	Begehungsverbot. Keine Pflegemassnahmen
3.2	Brunnrainhöhle	W Unter Brunnen	422 408	Ulrich Zehntner, Brunnngasse 11 EG p.A. HP. Salathé-Buser, Lehenmattstr. 236, 4052 Basel	Naturdenkmal. Höhle dient der Sauberwasser-Versickerung	Zugang nur via Einstiegsschacht der Sauberwasserleitung. Begehungsverbot. Keine Pflegemassnahmen.
4	Magerwiese mit Obstbestand	Zagenacker	1082 439	Susanne Salathe, Brunnngasse 6 Monika + Karl Martin Tanner-Hosch, Hauptstr. 28	Wertvolle, magere Wiese mit Hochstamm-Obstbestand.	Erhalten im jetzigen Zustand, Bäume pflegen. Kein Kunstdünger. Schnitt nach Verblühen des Grases.
5	Feldgehölz	NE Waldecke Galms	431 428	Hans Schäfer, Hauptstr. 26 EG p.A. Rudolf Spinnler-Kläy, Kasernenstr. 60, 4410 Liestal	Dem Wald angelehntes, wertvolles Feldgehölz, uf Lesesteinhaufen	Erhalten, periodisch auslichten. Inventar Objekt (6)
6	Quelle und Bächlein	Brunnrain / Galms	433 422 827	Bürgergemeinde Seltisberg Ulrich Zehntner Brunnngasse 11 CH- Eidgenossenschaft	Kulturhistorisch wertvoller Standort Feuchter N-Hong. Wertvoller Standort für Feuchtgebietsbewohner. Quelle und Bächlein (Quellüberlauf).	Keine Beweidung. Periodisch Auslichten. Keine Verbauungs- und Drainagemassnahmen. Instandhaltung von Quelle und Brunnstube.
7	Feldgehölz	W Galms	456 458	CH-Eidgenossenschaft CH-Eidgenossenschaft	Freistehender Mischwald, landschaftsgestaltend, Windschutz.	Genügend Weideabstand. Sporadisch verjüngen. Inventar Objekt (10)
8	Magerwiese	Reben	389 456 458 461 827	Einwohnergemeinde Seltisberg CH-Eidgenossenschaft CH-Eidgenossenschaft Einwohnergemeinde Seltisberg CH-Eidgenossenschaft	Wertvolle magere Wiese. Natursteinmauer, Hecke auf Natursteinmauer. Weg teilweise mit artenreichem Mittelstreifen.	Keine Düngung. Schnitt nach Verblühen der Gräser. Hecke periodisch auslichten. Inventar Objekt (8) und (8a)
9	Obstgarten	Brunnrain	422 426	Ulrich Zehntner, Brunnngasse 11 Ruth Gasser-Gnemmi, Römerweg 1, Liestal	Wertvoller, traditioneller Obstbestand, vor allem alte Apfelsorten. Südl. Teil vernässt.	Extensivierung Wiese. Erhalten der Obstbäume. Ersatzpflanzungen (nur Hochstamm). Nicht entwässern.

Objekt-Nr.	Typus	Lage	Parz.-Nr.	Eigentümer	Bedeutung des Objektes	Schutz und Pflege, allg. Bestimmungen und Massnahmen
10	Magerwiese	Weid	430 431	Walter Kunz-Surer, Hauptstr. 81 Hans Schäfer, Hauptstr. 26	Wertvolle, magere Wiese.	Schnitt nach Verblühen der Gräser. Verzicht auf jeglichen Dünger
11	Vielfältiger Bereich	Reben	827	CH-Eidgenossenschaft Rebhäuschen: Pacht Ad. Lustenberger	Ehemaliger Rebberg. Alter Niederstamm-Obstgarten, umrandet von artenreichen Feldhecken Brut- und Futterplatz vieler Vogelarten. Rebhäuschen von lokalhistorischer Bedeutung. Im westlichen Teil Überführung in naturnahen Rebbau möglich.	Erhalten im jetzigen Zustand, periodisches Zurückschneiden der Gehölze. Keine Düngung. Nach Verblühen mähen. Inventar Objekt (12)
12	Magerwiese	Reben	827	CH-Eidgenossenschaft	Wertvolle magere Wiese. Natursteinmauer. Natursteinmauer längs Weg.	Freihalten der Mauer. Kein Kunstdünger. Schnitt nach Verblühen der Gräser. Inventar Objekt (13)
13	Rebberg	Reben	493	CH-Eidgenossenschaft	Neu angelegter Rebberg mit Natursteinmauer. Neu angelegte Hecke.	Massvoller Umgang mit Herbiziden, keine Düngung. Bewirtschaftung im Rahmen des naturnahen Rebbaus. Heckenpflege im üblichen Rahmen.
14	Wiese und Weidefläche / Wald	Reben	5 388 535 536 493 827	Einwohnergemeinde Seltisberg Einwohnergemeinde Seltisberg Einwohnergemeinde Seltisberg CH-Eidgenossenschaft CH-Eidgenossenschaft CH-Eidgenossenschaft	Relativ magerer Standort. Magere Wiesen- und Weideflächen. Sehr artenreiches Wegbord im Süden. Im SO wertvoller Feldgehölzstreifen.	Düngung reduzieren. Max. alle 3 Jahre Stalldüngergabe. Massvolle Beweidung. Schnitt nach Verblühen der Gräser, Feldgehölz erhalten und periodisch auslichten. Inventar Objekt (15)
15	Feldgehölz und mageres Wegbord	Bubendorferstr. O Sonnhalde	536	CH-Eidgenossenschaft	Stark landschaftsgestaltendes Gehölz längs Strasse und artenreiches Wegbord.	Feldgehölz erhalten (insbesondere Eichen). Gezieltes periodisches Zurückschneiden. Mageres Wegbord: keine Düngung. Inventar Objekt (16)
16	Feldgehölz	Bubendorferstr. N Sonnhalde	671	CH-Eidgenossenschaft	Feldgehölz	Erhalten. Gezieltes periodisches Zurückschneiden. Inventar Objekt (17)
17	Trockenrasen	Jlbele	651 + 653 652	Myrta Zehntner-Schäfer, Im Chrüzweg 8, Reigoldswil Kurt Gerber-Auer, Schwarzackerstr. 20	SO exponierte Magerwiese mit mildem Lokalklima.	Heuschnitt nach Verblühen der Gräser. Verzicht auf jeglichen Dünger. Inventar Objekt (18)
18	Magerwiese	Vor Eich	493	CH-Eidgenossenschaft	Magere Blumenwiese	Kein Kunstdünger. Max. alle 3 Jahre Stalldüngergabe. Schnitt nach Verblühen der Gräser.
19	Quelle und Bächlein	Riedbachtäli	679 685	Bürgergemeinde Seltisberg CH-Eidgenossenschaft	Bis 1886 einzige Frischwasserquelle des Dorfes. Amphibienlaichplatz	Erhalten der Quelle im Ist-Zustand. Inventar Objekt (20)

Objekt-Nr.	Typus	Lage	Parz.-Nr.	Eigentümer	Bedeutung des Objektes	Schutz und Pflege, allg. Bestimmungen und Massnahmen
20	Magerwiesen mit Feldgehölz (Enthält kant. Objekt B)	Langacker	551 552 553 554 555 556 557 558	EG p.A. Anna Salathe-Spinnler, Altersheim Frenkenbündten, Liestal EG p.A. Alice Spinnler-Bürgin, Schwarzackerstr. 23 EG p.A. F. Spinnler-Meier, Hauptstr. 74 Y. Birrer-Brunner Goldbrunnenstr. 45 Liestal Hans Schäfer, Hauptstrasse 26 Roland Kestenholz, Liestalerstr. 40 Max Schäfer-Brunner, Hauptstr. 51 Max Schäfer-Brunner, Hauptstr. 51	Magere Wiesenparzellen mit ökologisch sehr wertvollen Feldgehölzen auf Lesesteinhaufen.	Kein Kunstdünger. Stalldüngergabe nur max. alle 3 Jahre. Schnitt nach Verblühen der Gräser. Feldgehölze im Ist-Zustand erhalten. Periodisch gezielt zurückschneiden.
21	Magere Wiesenparzellen und Wegbord	Stocken	591 592 543 625	R. Spinnler-Spinnler, Hauptstr. 84 Hans Nebiker-Meier, Ziefnerstr. 101, 4419 Lupsingen Einwohnergemeinde Seltisberg Marie Wiesner-Leuenberger, Im Winkel 14	Magere Wiesenflächen (mit unterschiedlichen Nutzungsintensitäten). Artenreiche Weg-Begleitflora.	Kein Kunstdünger. Im Wegbereich: Keine Düngung. Schnitt nach Verblühen der Gräser.
22	z.T. magere Weide	Grund	654 655 656 657 658 659 660 661 662 663 679	E. Spinnler-Rudin, Schwarzackerstr. 7a Paul Reist, Schwarzackerstr. 5 EG p.A. B. Rudin-Zbinden, Jurastr. 57 Hans Schäfer-Rudin, Hauptstr. 41 EG p.A. H. Salathé- Schnyder, Hauptstr. 43 Hans Schäfer-Rudin, Hauptstr. 41 W. Arnold-Kempin, Pulverturmweg 3, 4410 Liestal Th. Eugster-Wiesner, Alemannenweg 9, 4132 Muttenz L. Thommen-Brunner, Schwarzackerstr. 32 A. Hersberger-Fankhauser, Hauptstr. 57 Bürgergemeinde Seltisberg	Insbesondere in den steilen Hangpartien magere Weide.	Kein Kunstdünger, nur mässig Stalldüngergabe. Feuchtbiotop (Weiher) und offenes Bächlein (Saubere-Wasser-Ableitung) errichten und unterhalten.
23	Feldgehölz	Beim Bannstein	544	EG p.A. Schäfer-Gloor René, Gerstenweg 7, 5034 Suhr	Ehemaliger Lesesteinhaufen, stark landschaftsgliedernd.	Im Ist-Zustand erhalten. Periodisch gezielt zurückschneiden Inventar Objekt (25)
24	Hecke	Kilchweg	211	Walter Schäfer, Kilchweg 2	Hagebuchen-Hecke, Lebensraum für Kleinsäuger und Vögel.	Heckenpflege im üblichen Rahmen.
25	Feuchtgebiet (enthält kant. Objekt A)	Schweini	742 743 744	Paul Strub-Wiesner, Schlossmatt 105, Buckten Bürgergemeinde Seltisberg Walter Kunz-Surer, Hauptstr. 81	Feuchte Wiese (hoher Grundwasserspiegel), entsprechende Flora.	Keine Beweidung (Trittschäden). Düngung reduzieren. Max. alle 3 Jahre Stalldüngergabe, kein Kunstdünger. Schnitt nach Verblühen der Gräser.
26	Hecke / Feldgehölz	Grünmatt	722 727	Ch. und P. Handschin, Grünmatt Ch. und P. Handschin, Grünmatt	Artenreich, mit markanter Eiche. idealer Lebensraum für Vögel und Kleintiere. Windschutz.	Gezieltes Zurückschneiden entlang der Strasse. Periodisch auslichten. Inventar Objekt (28, 30)
27	Magerwiese und Strassenbord	Vor-Ried	84 190 191 713 714 715 716 717 719 720 828	Kanton Basel-Landschaft EG pA M. Salathe-Wüthrich, Hardstr. 13. Muttenz EG pA F. Spinnler-Meier, Hauptstr. 74 EG pA M. Salathe-Wüthrich, Hardstr. 13. Muttenz EG p.A M. Salathe-Bürgin, Hauptstr. 90 Lapanouse AG, Hauptstr. 22, Bubendorf Ida Schäfer p.A. HP. Binggeli Hauptstr. 74 EG pA F. Spinnler-Meier, Hauptstr. 74 R. + E. Bitzer-Badertscher p.A. B. Herzig- Bitzer Wölflinswilerstr. 15, Kienberg R. + E. Bitzer-Badertscher p.A. B. Herzig- Bitzer Wölflinswilerstr. 15, Kienberg EG pA U. Urner Rotackerstr. 9, Liestal	Wertvolle, magere Wiese. Sehr wertvolles Strassenbord mit grossem Artenreichtum (insbesondere Spinnen und Schnecken).	Strassenbord keine Düngung (nur 1 Spätschnitt). Übrige Fläche kein Kunstdünger. Schnitt nach Verblühen der Gräser.

Objekt-Nr.	Typus	Lage	Parz.-Nr.	Eigentümer	Bedeutung des Objektes	Schutz und Pflege, allg. Bestimmungen und Massnahmen
28	Magerwiese	Höchacker	189	EG p.A. B. Rudin -Zbinden, Jurastr.57	Relativ mager Wiese (Herbstzeitlose).	Extensivierung: Kein Kunstdünger.
29	ehemalige Eisweiher	Buchmatten	806	CH-Eidgenossenschaft	Wertvolles Brutgebiet für Vögel und Amphibien. Feuchte zeigende Flora.	Weiler wieder herrichten. Gehölze regelmässig auslichten.
30	Fischweiher Fischerhäuschen	Orismühle	803	H.R. Mändli-Haab, Orishof, Liestal	Fischerhäuschen von lokalhistorischer Bedeutung. Fischteiche mit Zuleitungskanal. Ringelnattervorkommen.	Möglichst unverändert beibehalten.
31	Feldweg	Wolfhag / Hinterdürr	252	Einwohnergemeinde Seltisberg	Potentieller Heckenstandort	Hecke pflanzen und pflegen.
32	Magerwiesen mit Obstbestand	Wolfhag / Hinterdürr	215 260 261	HR. Schürmann-Schraner, Hauptstr.22 E. Spinnler-Axmacher, Weiergrabenweg 41, Steffisburg EG p.A. A. Hersberger-Fankhauser, Hauptstr. 57	Relativ mager Wiese mit Obstbestand, geeignet für Vernetzung Walldoffenland.	Kein Kunstdünger. Erhalten der Bäume. Schnitt nach Verblühen der Gräser.
33	Quelle, ehemalige Wässer-matten mit Wiesen-bächlein	Ebermatt	765 766 767 768 769 770 771 772	CH-Eidgenossenschaft CH-Eidgenossenschaft CH-Eidgenossenschaft Bürgergemeinde Seltisberg Vorsorgestiftung Fa. Knoll AG, Liestal Einwohnergemeinde Seltisberg Bauland Liestal c/o Burri-Mangold & Co. Oristalstr. 57, Liestal EG p.A. Dieter V. Cueni Obergestadeckweg 16, Liestal	Element der traditionellen Kulturlandschaft. Feuchtvegetation.	Nach Möglichkeit Verminderung der Nutzungsintensität (keine Düngung). Feuchtwiesencharakter aufwerten. Schnitt nach Verblühen der Gräser. Periodisches Ausschäufeln des Wassergrabens. Inventar Objekt (41)
34	Quelle (hydrologisches Objekt)	Grossmatt	821	Bürgergemeinde Seltisberg	Nach starken Regenfällen wasserführend (Hungerbrunnen.) am Waldrand. überflutet gelegentlich die angrenzende Flur.	Im Ist-Zustand belassen. Inventar Objekt (43)
35	Potentielle Magerwiese, best. Hecke	Zwischenholz	267 268 269 276 287	EG p.A. Marie Salathe-Bürgin, Hauptstrasse 90 Armin Wiesner-Sutter, Vor Eichweg 2 Leo Zehntner, Galms P. Brunner-Amsler, Einschlagweg 11 Kanton Basel-Landschaft	Günstiger Standort für Aufwertung zu artenreicher Wiese. Geeignet für Vernetzung Wald-Offenland.	Pflege des Obstbestandes bzw. erhalten evtl. Ergänzung durch weitere Hochstammobstbäume. Heckenpflege (auf Parz. 276) im üblichen Rahmen. Düngung sukzessive reduzieren. Kein Kunstdünger.
36	Magerwiese, Hecke	Hubacker	167 168 169	J. Sutter-Spinnler, Hauptstr.40 EG p.A. Hedwig Salathe-Schnyder, Hauptstr. 43 Rolf Wiesner-Vogt, Vor Eichweg 15	S exponierte Magerwiese, Hecke als Lebensraum für Kleinsäuger und Vögel.	Kein Kunstdünger. Schnitt nach Verblühen der Gräser. Heckenpflege im üblichen Rahmen. Inventar Objekt (34)
37	Hecke	Einschlag	250	Salathé-Schäfer Helene, Hauptstr. 2	Hecke (Lebhag) mit Buche, Ahorn, verwilderten Zwetschgenbäume, Lebensraum für Singvögel	Heckenpflege im üblichen Rahmen Inventar Objekt (33)
38	Waldareal	Sohnnalde	679	Bürgergemeinde Seltisberg	Waldfläche mit niederdalartiger Bewirtschaftung (mit Option für Mittelwald)	Umtriebszeit für Niederwald: 15 – 30 Jahre

III Einzelbau mit Bedeutung für Naturschutz

Objekt-Nr.	Typus	Lage	Parz.-Nr.	Eigentümer	Bedeutung des Objektes	Schutz und Pflege, allg. Bestimmungen und Massnahmen
101	Markanter Feldschöber	Kilchweg / Höchacker	209	EG p.A. Rudolf Spinnler-Kläy, Kasernenstr. 60, Liestal	Brutorte für verschiedene Vogelarten (Schleiereule, Mauersegler, Mehlschwalben, Hausrotschwanz), Fledermausquartiere evtl. Lebensraum für Reptilien.	Erhaltung Ist-Zustand. Aufwertungsmassnahmen (Anbringen von Nisthilfen).
102	Kleiner Schuppen	Vorstadt	95	Hans Tschumi-Ackermann Eglisackerstr. 9, Liestal		
103	Jägerhaus	Buchhalden	877	p.A. E. Hersberger-Tschopp Rebhaldenstr. 9		
104	Schuppen	Vorstadt	109	Arno Werder-Salathé Arisdörferstr. 27, Liestal		
105	Schuppen	Orismühle	802	802 CH-Eidgenossenschaft		
1066	Kleiner Schuppen	Östl. Glind	383	Paul Weibel-Sutter, Furlenstr. 70, Lausen		

IV Lesesteinhaufen mit Bedeutung für Naturschutz

Objekt	Bedeutung des Objektes	Schutz und Pflege, allg. Bestimmungen und Massnahmen
Lesesteinhaufen bzw. Gebiete mit Lesesteinhaufen gemäss Zonenplan Landschaft	Lebensraum von Kriechtieren und Gliedertieren, kulturgeschichtlich von Bedeutung.	Ist-Zustand erhalten, d.h. möglichst keine wirtschaftlichen Massnahmen.

V Einzelbäume mit Bedeutung für Naturschutz

Objekt	Bedeutung des Objektes	Schutz und Pflege, allg. Bestimmungen und Massnahmen
Einzelbaum gemäss Zonenplan Landschaft. (Markante Kirsch-, Apfel-, Zwetschgen- und Pflaumenbäume, werden nicht aufgeführt.)	Prägen im besonderen Masse das Landschaftsbild bzw. selten vertretene Arten. Ökologisch wertvoller Lebensraum für viele bedrängte und seltene Tierarten.	Erhaltung ihres Standortes und ihres ökologischen Wertes. Bei drohendem Absterben oder Umfallen, rechtzeitige Ersatzpflanzung in der näheren Umgebung.

VI Waldränder

Objekt	Bedeutung des Objektes	Schutz und Pflege, allg. Bestimmungen und Massnahmen
Waldränder gemäss Zonenplan Landschaft	„Übergangsbereiche“ zwischen Kulturland und Wald. Besondere Artenvielfalt mit zum Teil auf diesen Lebensraum spezialisierten Arten. Unerlässliche Fortpflanzungs- Nahrungs- und Rastplätze. Als naturnahe Ausgleichsflächen erfüllen sie wichtige Pufferfunktionen im Landschaftshaushalt.	<u>Schutzziele:</u> Sie sind in ihrem Wert und ihrer Wirkung sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten, zu pflegen und zu fördern. Es ist ein naturnaher Aufbau der Übergangsbereiche mit Gebüschmantel und Krautsaum anzustreben. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. <u>Schutz- und Pflegemassnahmen:</u> Damit sie ihre Aufgaben im Landschaftshaushalt nachhaltig erfüllen können, bedarf es pflegerischer Eingriffe, die periodisch und nur abschnittsweise zu erfolgen haben. Durch die Pflege wird auch eine zunehmende Beanspruchung von Kulturland verhindert. Die Pflegearbeiten sind zwischen November und Februar durchzuführen. Auf fruchttragende Exemplare ist Rücksicht zu nehmen. Die Artenvielfalt eines Standortes ist zu begünstigen, indem langsam wachsende Arten seltener geschnitten werden als die raschwüchsigen. Es ist eine natürliche Artenvielfalt anzustreben. Die einheimischen, standortgemässen Baum- und Straucharten , insbesondere die schönen Eichen, sind zu begünstigen. Besondere Beachtung ist dabei den Domsträuchern zu schenken. Dazu gehört ein mindestens 2 m breiter Krautsaum , welcher alle zwei Jahre einmal zu mähen ist. Das Abbrennen sowie die Anwendung von Düngern oder Pestiziden in deren Nahbereich ist untersagt. Sie sollen nicht beweidet werden. Weidzäune sind deshalb in angemessenem Abstand zu errichten (mind. 2 m vom Gebüschmantel bzw. der Parzellengrenze). Der Baumbestand ist je nach Gegebenheiten bis auf eine Tiefe von 10 m auszulichten, damit sich ein naturnaher, stufig aufgebaute Gebüschmantel entfalten kann. Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung zu pflegen.

2 Liste bestehender Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Parz.	Lage / Flur	Objekt	Eigentümer
311	Kettiger	Schopf + Schafstall	Kath. Fürsorgeverein BL, Kinderheim p.A. A. Sturzenegger, Füllinsdorf
422	Brunnrain	Wahn- und Ökonamiegebäude	Ulrich Zehntner, Seltisberg
1121	Galms	Landwirtschaftliches Ökonamiegebäude und Wohnhaus	Leo Zehntner, Seltisberg
461	Galms	Wasserreservoir	Einwohnergemeinde Seltisberg
827	Reben	Rebhäuschen	CH-Eidgenossenschaft
683	Riedbachtäli	Militärisches Objekt	CH-Eidgenossenschaft
625	Hugenrain	Bienenhaus	Marie Wiesner-Leuenberger, Seltisberg
605	Grützi	Gartenhaus	Peter Brunner, Seltisberg
701	Kürzi	Gartenhaus	Rolf Martin-Glauser, Liestal
710	Auf Eichen	Waldhütte	A. Wiesner, Seltisberg
727	Grünmatt	Doppelwohnhaus Grünmatt	Ch. + P. Handschin, Seltisberg
198	Kilchweg	Hof Friedau	Karl Gogel -Tschan, Seltisberg
828	Vor – Ried	Ferienhäuschen	EG p.A. Ursula Urner, Liestal
877	Schattenrain	Jägerhaus	Jagdgesellschaft Seltisberg, p.A. E. Hersberger-Tschopp, Seltisberg
180	Schattenrain	Ferienhäuschen	Ruth Hertner, Baslerstr. 65, MuttENZ
209	Höchacker	Feldschober	EG p.A. Georg Spinnler-Bächler, Seltis- berg
211	Kilchweg	Gartenhäuschen	Walter Schäfer-Senn, Seltisberg
210	Kilchweg	Wohnhaus	Hans Bircher-Weisskopf, Seltisberg
177	Hubacker	Gartenhäuschen	Erich Lauber, Seltisberg
164	Felken	Gartenhäuschen	EG p.A. E + A. Spinnler, Seltisberg
156	Spiesselrütli	Gartenhäuschen	H. Grollimund, Liestal
822	Buchhalden	Schützenhaus	Bürgergemeinde Seltisberg
830	Buchhalden	Militärisches Objekt	CH Eidgenossenschaft
802	Orismühle	Hof Orismühle	CH Eidgenossenschaft
803	Orismühle	Fischerhäuschen	H.R. Mändli-Haab, Liestal
770	Ebermatt	Pumwek Oristal	Einwohnergemeinde Seltisberg
798	Schlüsselmatt	Bogenschützenhäuschen	Einwohnergemeinde Seltisberg
95	Vorstadt	Kleiner Schuppen	Hans Tschumi-Ackermann, Eglis- ackerstr. 9, Liestal
109	Vorstadt	Schuppen	Arno Werder-Salathé, Arisdörferstr. 27, Liestal
383	Östl. Glind	Kleiner Schuppen	Paul Weibel-Sutter, Furlenstr. 70, Lau- sen

3 Liste der Zonen für öffentliche Anlagen und Werke ausserhalb der Bauzone

öA+W-Zonen Nr.	Lage / Flur	Zweckbestimmung	Parz.	Eigentümer
1	Vorstadt	Schuppen	109	Werder-Salathe Arno, Arisdörferstr. 27, 4410 Liestal
2	Krummenleimen	Sport	277	Einwohnergemeinde Seltisberg
3	Zagenacker	Friedhof	443	Einwohnergemeinde Seltisberg
4	Galms	Reservoir	461 827	Einwohnergemeinde Seltisberg CH-Eidgenossenschaft
5	Kettiger	Spielplatz Kinderheim (privat)	311	Kath. Fürsorgeverein BL p.A. A. Sturzenegger Grundackerstr. Füllinsdorf
6	Ebermatt	Pumpwerk	770	Einwohnergemeinde Seltisberg
7	Zagenacker	Sport	456	CH-Eidgenossenschaft